

BEKANNTMACHUNG
der
Gebührensatzung für die Stadtbibliothek
der Stadt Lucka

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Lucka in seiner Sitzung am 09.11.2011 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

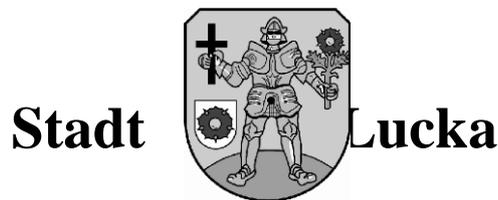
Diese Gebührensatzung gilt für die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung der Stadt Lucka. Die Benutzung der Stadtbibliothek Lucka ist gebührenpflichtig.

§ 2 Schuldner

- (1) Gebührenschnldner ist der jeweilige Nutzer der Stadtbibliothek Lucka, soweit von ihm gebührenpflichtige Leistungen gem. § 4 dieser Satzung in Anspruch genommen werden.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschnldner.
- (3) Für den Ausweis bei Anmeldung, den Ersatzausweis bei Verlust, für die Einarbeitung verlorener oder beschädigter Medien, bei kleineren Reparaturen an Medien und bei Medienvorbestellungen entstehen für den Benutzer Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Ermäßigungen

- (4) Für die Entleiung von Medien aus der Stadtbibliothek Lucka ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des 14. Lebensjahres eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Studenten und Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres können eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr in Höhe von 50 % in Anspruch nehmen. Der Benutzer muss die Voraussetzung für die Gebührenermäßigung durch ein amtliches Dokument nachweisen. Der Wegfall der Ermäßigungsgründe ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
Bei einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Ermäßigung kann die Benutzungsgebühr nachgefordert werden.



§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Ziffer 1 und 2 des Gebührentarifs, mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Die Gebührenschuld entsteht bei Versäumnisgebühren am Tag nach Ablauf der Leihfrist wöchentlich, nach Ziffer 3 des Gebührentarifs unabhängig von der Zustellung der Rückgabeaufforderung. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld fällig.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei den Verwaltungsgebühren am Tag der Ausfertigung des Mahnschreibens und wird dementsprechend auch fällig.
- (3) Durch telefonische Benachrichtigung bei Vorbestellungen entsteht für den Benutzer die Gebührenschuld nach Ziffer 4 des Gebührentarifs.

§ 5 Gebührenhöhe

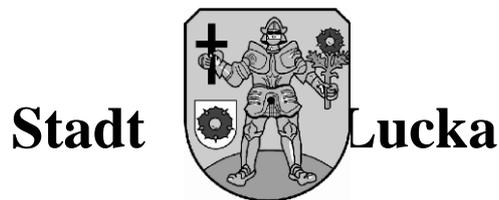
- (1) Die Stadt Lucka erhebt für die Nutzung der Stadtbibliothek und seiner Zweigstellen nachstehende Gebühren.

1.	Benutzergebühr ab Vollendung des 14. Lebensjahres		
1.1.	Jahresgebühr vom 01.01.-31.12.	8,00	Euro
1.2.	Halbjahresgebühr vom 01.01.-30.06. oder 01.07.-31.12.	5,00	Euro
1.3.	Quartalsgebühr vom 01.01.-31.03. oder 01.04.-30.06. oder 01.07.-30.09. oder 01.10.-31.12.	4,00	Euro
1.4.	Monatsgebühr für jeden laufenden Monat	1,50	Euro
1.5.	Ermäßigungsberechtigte	50 % der unter 1.1. - 1.4. genannten Gebühren	
1.6.	Befreiung: Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind von der Entrichtung der Benutzergebühr befreit.		
2.	Benutzerausweis		
2.1.	Benutzerausweis bei Anmeldung	1,50	Euro
2.2.	Ersatzausweis	1,50	Euro
3.	Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist		
3.1.	bei Gebührenpflichtigen nach Vollendung des 14. Lebensjahres		
3.1.1	pro Medieneinheit und angefangener Woche	0,30	Euro
	bis zu einem Höchstbetrag je Medieneinheit von	13,00	Euro
3.2.	bei Gebührenpflichtigen vor Vollendung des 14. Lebensjahres		
3.2.1	pro Medieneinheit und angefangener Woche	0,15	Euro
	bis zu einem Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,00	Euro
3.3.	Bei Videos, CDs, CD-ROMs und DVDs		
3.3.1.	Pro Medieneinheit und angefangener Woche	0,50	Euro
	Bis zu einem Höchstbetrag je Medieneinheit von	13,00	Euro

	Die Verwaltungsgebühr für die Ausfertigung eines Erinnerungsschreibens beträgt	1,00 Zzgl.	Euro Porto
3.4.	Bei Einschreibemahnungen im Falle der Überschreitung der Leihfrist	4,00	Euro
4.	Vorbestellung		
4.1.	Die Kosten einer Vorbestellung betragen	0,50	Euro
5.	Kostenersatz		
5.1.	Einarbeitung verlorener oder beschädigter Medien	2,00	Euro
5.2.	Reparatur kleiner Schäden an Medien	2,00	Euro
5.3.	Beschädigung/Verlust einer Kassettenhülle	2,00	Euro
5.4.	Beschädigung/Verlust einer CD-Hülle	2,00	Euro
5.5.	Beschädigung/Verlust einer Multimediabox	2,50	Euro
6.	Kopierleistungen		
6.1.	Kopiergebühr für eine A4-Kopie (für nicht eingetragene Nutzer der Bibliothek Lucka)	0,50	Euro
6.2	Kopiergebühr für eine A3-Kopie (für nicht eingetragene Nutzer der Bibliothek Lucka)	0,75	Euro
	Kopiergebühr für eine A4-Kopie (für eingetragene Nutzer der Bibliothek Lucka)	0,20	Euro
	Kopiergebühr für eine A3-Kopie (für eingetragene Nutzer der Bibliothek Lucka)	0,30	Euro
7.	Internetnutzung		
7.1.	Die Gebühren für die Benutzung eines Internetarbeitsplatz werden im 30-Minutentakt erhoben.		
7.2.	Die Gebühren richten sich nach den Forderungen des jeweiligen Anbieters.		

- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Gebühr (Versäumnisgebühr) erhoben. Diese Gebühr errechnet sich nach der Zeit der Fristüberschreitung und der Art der Medien (siehe Gebührentarif Ziffer 3) und dem Alter der entleihenden Person. Gebührenschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 16-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte, die/der der Anmeldung schriftlich zugestimmt hat.

Die Bürgermeisterin



§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Lucka 20.12.2001 außer Kraft.

Lucka, den 15.12.2011

Backmann
Bürgermeisterin

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lucka, den 15.12.2011

Backmann
Bürgermeisterin der Stadt Lucka